

Stellungnahme Eckpunkte Verordnungspaket intelligente Netze

Berlin, 15. April 2015. Der Smart Meter Rollout ist eines der zentralsten Infrastruktur- und Modernisierungsprojekte der Energiewirtschaft. Die damit zusammenhängende grundsätzliche Ausrichtung des Eckpunktepapiers des BMWi zum Verordnungspaket intelligente Netze wird vom bne begrüßt. Eine Reihe an Details und Systemfragen sind für eine erfolgreiche Umsetzung dennoch von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere sollte die bisherige Teilliberalisierung des Messwesens fortentwickelt werden, um hier wirklichen Markt und Wettbewerb zu schaffen.

Einführung

Die Bedeutung einer modernen und digitalisierten Mess- und Kommunikationsinfrastruktur für die Energiewende kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der bne begrüßt deshalb, dass sich das BMWi mit den Anfang Februar 2015 vorgelegten Eckpunkten für ein Verordnungspaket intelligente Netze klar zur Notwendigkeit eines energiewendetauglichen Smart Metering bekennt.

Positiv ist insbesondere hervorzuheben, dass nunmehr klare Zeitpläne festgelegt wurden. Rechts- und Planungssicherheit sind hier aus Sicht der im bne organisierten Unternehmen von maßgeblichem Interesse. Gerade aufgrund der erheblichen Kostenrelevanz und insbesondere dem Investitionsumfang im Bereich der Mess- und Kommunikationsinfrastruktur ist die Verlässlichkeit und Beständigkeit des gesetzlichen Rahmens ein zentrales Gut.

Dennoch tritt der bne grundsätzlich für eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtsrahmen ein: Der Aufbau der künftigen Messinfrastruktur sollte wettbewerblich organisiert werden. Dem stehen Einbauverpflichtungen, die mit den Verteilernetzbetreibern bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibern regulierte Akteure adressieren, prinzipiell entgegen. Allerdings wäre es durchaus möglich, Einbauverpflichtungen als Verpflichtung des jeweiligen Anschlussnutzers umzudefinieren, und es ihm und schlussendlich dem Markt zu überlassen, für welche Lösung er sich entscheidet. Ein vollständig liberalisiertes Modell ist aus Sicht des bne – zumindest mittelfristig – die beste aller denkbaren Varianten.

Die Modernisierung der Mess- und Kommunikationsinfrastruktur ist elementare Grundvoraussetzung für die Transformation des Energiesystems. Wettbewerbliche Lösungen versprechen gute Lösungen. Gleichzeitig müssen aber auch die bestehenden Hemmnisse in den derzeitigen Regelungen angegangen werden, die einer sinnvollen Verwendung einer modernen Infrastruktur entgegenstehen. Dabei stechen mit der veralteten und Fehlanreize setzenden Netzentgeltstruktur (insbesondere für Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh) und dem Fehlen einer preislich adäquaten Bilanzierung für kleinere Verbraucher zwei Probleme besonders ins Auge. Diese beiden Problemkreise gilt es unabhängig vom Verordnungspaket zeitnah anzugehen, wenn der Einbau intelligenter Messsysteme von Anfang an von energiewirtschaftlich sinnvollen Produkten begleitet sein soll, die auch den betroffenen Kunden einen Nutzen versprechen. Insbesondere auf die Probleme in der Netzentgeltstruktur hat der bne in der Stellungnahme zum Grünbuch umfassend hingewiesen.

Erforderliche Fortentwicklung des §14a EnWG und Lastmanagementverordnung

Der bne bedauert, dass eine Lastmanagementverordnung nicht Bestandteil des Verordnungspakets sein wird. Die aktuelle Handhabung des § 14a EnWG zur Steuerung von sogenannten unterbrechbaren Versorgungseinrichtungen ist dringend reformbedürftig. Stand heute werden über diese Vorschrift insbesondere Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen mit einem deutlich niedrigeren Netznutzungsentgelt (in aller Regel ca. 20 Prozent des üblichen Entgelts) versehen, wenn dem Verteilernetzbetreiber die Abschaltung beispielsweise über eine Rundsteuertechnik gestattet wird. In der Praxis findet dabei – unabhängig von der jeweils gerade aktuellen Situation im Netz – eine stupide Abschaltung zu vorab festgelegten Zeitfenstern statt, die nicht als intelligent bezeichnet werden kann. Diese Regelung wirft heute mehr Probleme auf, als sie Lösungen verspricht. So stehen einerseits die massiven wirtschaftlichen Vorteile einem wirklich flexiblen Einsatz der unterbrechbaren Versorgungseinrichtung entgegen. Andererseits sind die Voraussetzungen des §14a EnWG nicht passgenau für einen zukunftsfähigen Mechanismus. So beinhaltet die Regelung nur eine Abschaltung – nicht aber die Zuschaltung. Dies ist unter anderem damit begründet, dass dem Netzbetreiber eine Zuschaltung nachvollziehbarerweise schon aufgrund der damit verbundenen Haftungsrisiken nicht gestattet werden kann und darf. Schon dies belegt, dass letztlich eine Regelung gefunden werden sollte, die die Steuerungsverantwortung dem Dienstleister, Lieferanten, Aggregator oder Vermarkter aufträgt, gleichzeitig aber sicherstellt, dass ein entsprechendes Signal vom Netzbetreiber an den Steuerungsverantwortlichen übertragen wird. Weiter setzt die Vorschrift einen separaten Zählpunkt der steuerbaren Versorgungseinrichtung voraus. Dies führt zu doppeltem Aufwand und Parallelinfrastrukturen. Letztlich versprechen die Lösungen den größten Mehrwert für das System, die Flexibilität durch das Zusammenschalten mehrerer dezentraler Erzeuger und Verbraucher (z.B. Speicher, E-Mobil, Power-to-Heat, PV-Anlage, Wasserspeicher etc.) erzielen. Schließlich ist auch zu sehen, dass Elektromobile (entgegen der expliziten Auflistung in der Norm) von der Regelung schon allein

deshalb nicht profitieren können, da sie die separate und nicht interoperable Steuerungstechnik eines jeden Netzbetreibers abdecken müssten, um von den reduzierten Netznutzungsentgelten zu profitieren. Aufgrund der Tatsache, dass gerade die Mobilität nicht auf das Netzgebiet eines bestimmten Verteilernetzbetreibers beschränkt sein soll, ist die momentane Praxis ungeeignet, E-Mobilität entsprechend zu berücksichtigen.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass ein wirkungsvoller und energiewirtschaftlich sinnvoller dezentraler Flexibilitätsmechanismus bisher fehlt. Der bne hat mit dem Flexmarkt¹ genau hierfür ein Konzept vorgelegt. Ein solcher Mechanismus hat den großen Reiz, dass er betroffenen Endkunden von Anfang an ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept für den Einbau eines intelligenten Messsystems bieten würde und dieses gleichzeitig auf intelligente Art und Weise netzdienlich eingesetzt werden könnte. Der bne hält die Fortentwicklung des § 14a EnWG und eines auf einer neuen Regelung aufbauenden Mechanismus für eine der wichtigsten politischen Herausforderungen – nicht zuletzt auch deshalb, um verfügbare und kostengünstige Flexibilitätspotenziale aus dem Kleinkundensegment in den Markt zu bringen. Für weitere Details eines solchen Mechanismus sei hier auf das Flexmarkt-Konzept des bne verwiesen.

Verzahnung mit anderen Rechtsvorschriften


Der bne unterstützt das BMWi darin, eine Vereinheitlichung der Mess-, Kommunikations- und Steuerungsvorschriften anzugehen. Dies betrifft Normen aus dem EEG zur Fernauslesbarkeit, dem EnWG und einer Vielzahl unterschiedlichster Verordnungen. Eine Klarstellung und Vereinheitlichung beispielsweise im EnWG unter einem neuen eigenen Kapitel wäre sinnvoll und würde Rechtssicherheit schaffen.

Roadmap Schutzprofilösungen

Bisher wurden die technischen Richtlinien und die Schutzprofile in erster Linie an die Bedürfnisse für die klassischen abrechnungsrelevanten Messwertübertragungen angepasst. Angesichts der Vielzahl der Anwendungsfälle von Kommunikations- und Steuerungstechnik wird deutlich, dass bisher nur ein sehr geringer Teil potenzieller Anwendungsfälle von den technischen Richtlinien abgedeckt sind.

Zur Veranschaulichung sei beispielhaft auf die Kommunikationsinfrastruktur einer größeren Windanlage verwiesen. Hier finden sich in einer einzigen Anlage mit fernauslesbarer Lastgangmessung, einem Einspeisemanagementsystem des Netzbetreibers, der Fernsteuerung des Direktvermarketers, dem SCADA-System des Herstellers bzw. Betriebsführers und einem Fernwirkssystem für die Regelennergiebereitstellung schnell fünf parallel eingebaute Kommunikations- bzw. Steuerungsinfrastrukturen.

¹ <http://www.neue-energieanbieter.de/de/bne-flexmarkt>




Es liegt auf der Hand, dass auch von Seiten der Branche grundsätzlich ein Interesse besteht, hier zu einer Vereinheitlichung der Infrastruktur zu kommen, wenngleich eine Reduktion auf nur eine Infrastruktur absehbar nicht realistisch erscheint. Dies liegt schon darin begründet, dass für jede der Kommunikationsinfrastrukturen unterschiedliche zeitliche Auflösungen und Übermittlungsabstände, unterschiedliche Erfordernisse bei der Erhebung der Daten (z.B. auch sehr spezifische Anlagendaten), unterschiedliche Sicherheitslevel und auch wettbewerbliche Erfordernisse bestehen, die aufgrund des jeweiligen Geschäftsmodells in unterschiedlichsten Auflösungen vorliegen können.

Aus Sicht des bne wäre es dabei ein sinnvoller Anknüpfungspunkt, mit den Erfordernissen, die sich aus der Bereitstellung von Sekundärregelleistung ergeben, zu starten. Dies erscheint aus mehreren Gründe als sinnvoller Ausgangspunkt. Zum einen ist dieser Markt aus aktueller Sicht einer der interessantesten Zielmärkte für wettbewerbliche Akteure – insbesondere auch für das Kleinkundensegment, das bisher nur sehr begrenzt Zugang zu diesem Markt hat. Zum anderen sind auch die Anforderungen, die sich aus den Präqualifikationsbedingungen ergeben, sehr hoch. Dies betrifft sowohl die Sicherheitsanforderungen der Kommunikations- und Steuerungsinfrastruktur als auch zeitliche Bedingungen, aus denen sich spezifische Anforderungen z.B. an Latenzen ergeben. Gleichzeitig wären mit den aufgestellten Voraussetzungen auch die Bedingungen erfüllt, die sich für andere zukünftig relevante Produkte ergeben würden. So könnte beispielsweise auf dieser Grundlage eine Bewirtschaftung regionaler Engpässe (z.B. über einen Flexmarkt) erfolgen. Auch für Märkte mit geringeren Voraussetzungen wären die Bedingungen damit selbstverständlich erfüllt.

Stärkung des Wettbewerbs und Verknüpfung mit regulatorischen Vorgaben

Die Regulierungsvorgaben für den flächendeckenden Einbau einer modernen Mess- und Kommunikationsinfrastruktur sind wesentlich für das Gelingen des Rollouts. Es ist ein Spagat, zwischen den verschiedenen Zielen einen sachgerechten Ausgleich zu finden. Die zuvorderst zu klärende Fragestellung besteht darin, wie stark wettbewerbliche Akzente beim Smart Meter Rollout Berücksichtigung finden sollen. Der bne begrüßt dabei, dass sich das BMWi zu einer Stärkung des Wettbewerbs im Eckpunktepapier bekannt hat. Die wesentlichen Vorteile einer Stärkung des bisher brachliegenden Wettbewerbs bestehen in einem immanent besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis und einer Verknüpfung mit bereits tragfähigen Geschäftsmodellen, die sich damit auch beim Anschlussnutzer niederschlagen. Um dies zu erreichen, ist es allerdings auch erforderlich, die entsprechenden Rückschlüsse bei den Details der Regulierungsvorgaben zu ziehen. Der bne würde dabei einer vollkommenen wettbewerblichen Öffnung des Messwesens durchaus offen gegenüberstehen. Wie in anderen Märkten auch sollte sich die technische Ausstattung beim Kunden nach dessen Bedürfnissen bzw. den Erfordernissen des von ihm gewählten Produkts richten. Genau hier entstehen ökonomische Vorteile für Verbraucher und Unternehmen. Dezentrale Kapazitäten und Lasten können in



die Energiemärkte integriert werden. Eine vorfestgelegte Preisobergrenze ist dann eine Gefahr, wenn sich derartige Produkte und Geschäftsmodelle mit der Messinfrastruktur nicht abbilden lassen. Aufgrund pragmatischer Erwägungen orientiert sich der folgende Vorschlag aber am fortgeschrittenen Diskussions- und Verfahrensstand. Daraus ergibt sich ein Modellvorschlag, der perspektivisch eine vollständige Liberalisierung des Messwesens nach sich ziehen sollte, aber nicht zwingend muss.

Wesentlich bei der Ausgestaltung ist die Schaffung eines Level-Playing-Fields zwischen grundzuständigen Messstellenbetreibern (die in der Rolle des Verteilernetzbetreibers reguliert werden) und unabhängigen Messstellenbetreibern. Die Problematik beim Rollout besteht nun darin, dass zu Beginn des Rollouts natürlich Initialkosten entstehen und gerade der Start des Rollouts kostenintensiver ist, als die nachfolgenden Jahre. Eine Lösung, die nun ausschließlich den regulierten Akteuren gestattet, die höheren „Startkosten“ über die Anreizregulierung geltend zu machen und sich dergestalt zu refinanzieren, ist ein „Vorteil“, der den Wettbewerb potenziell lahmlegt, denn auch die Aktivitäten des grundzuständigen Messstellenbetreibers sind nicht notwendigerweise auf die Grundzuständigkeit beschränkt. Gleichzeitig muss dennoch eine Refinanzierungsmöglichkeit gefunden werden.

Der bne schlägt deshalb einen zweiten und separaten Rollouttopf neben der Anreizregulierung vor, der grundsätzlich offen für grundzuständige wie wettbewerbliche Anbieter sein sollte, die „ausschließlich“ für von Einbauverpflichtungen betroffene Anschlussnutzer die Aufgaben übernehmen, die sich aus den Marktrollen Messstellenbetrieb und Messdienstleistung ergeben.

Die angedachte Funktionsweise lässt sich dabei anhand eines Beispiels veranschaulichen: Bei einem Anschlussnutzer greift eine Einbauverpflichtung. Er entscheidet sich nicht für das Angebot des grundzuständigen Messstellenbetreibers von 100 Euro (netto), sondern für ein wettbewerbliches Angebot, das über die Abschreibungsdauer der eingebauten Geräte für MSB (inklusive GWA) und MDL für jährlich 87 Euro (netto) kalkuliert ist. Es sei der Einfachheit halber von einer Abschreibungsdauer von 13 Jahren ausgegangen. Der Messstellenbetreiber würde vom Anschlussnutzer insgesamt also 13x 87 Euro erhalten. Er darf nun über den Rollouttopf die Anlaufkosten dergestalt berücksichtigen, dass er den Betrag über die Jahre splitten darf. Also z.B. die fünf ersten Jahre 117 Euro, dann drei Jahre 87 Euro und schließlich fünf Jahre 57 Euro veranschlagt. In den ersten fünf Jahren entnimmt er dem Topf jährlich 30 Euro, in den letzten fünf legt er sie wieder zurück. Die Auffüllung des Rollouttopfs könnte über die Berücksichtigung in den Netzentgelten anhand der vorher (siehe unten) im Netzgebiet definierten Zahl an Einbauverpflichtungen erfolgen. Die zusätzliche Entnahme durch den grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber sollte prozentual begrenzt sein, z.B. mit fünfzig Prozent. Sollte der Anschlussnutzer in diesem Zeitraum den Messstellenbetreiber wechseln, ändert dies nichts am Finanzierungs-

und Rückzahlungsplan. Der neue Messstellenbetreiber darf allerdings nicht auf den Topf zugreifen, denn dieser gilt nur für den Ersteinbau. Damit wäre eine schrittweise Überführung in einen wettbewerblichen Rahmen darstellbar. Sowohl der Refinanzierungsbedarf der grundzuständigen Messstellenbetreiber als auch dem wettbewerblichen Interesse wäre Genüge getan. Die Zumutbarkeit für die Kunden wäre aufgrund der von Anfang an eingehaltenen Preisobergrenze nicht negativ berührt. Die Berücksichtigung der Anlaufkosten würde sich zudem in voraussichtlich geringem Maße auf die Erlösbergrenzen und damit mittelbar auf die Ausgestaltung der Netzentgelte auswirken. Es ist dabei sicher zu stellen, dass auch umgekehrt die bisher berücksichtigten Kosten bei der Netzentgeltkalkulation nicht mehr anfallen dürfen.

Rolloutstart

Der bne steht einem Vorziehen der Startzeitpunkte für den Rollout der einzelnen Verbrauchsgruppen offen gegenüber. Insofern es sich aufgrund der Strukturen und Synergien anbietet, bei allen Verbrauchsgruppen gleichzeitig anzufangen, sollte dies nicht ausgeschlossen werden. Es ist dann allerdings von großer Bedeutung, dass die Rolloutplanungen in den Netzgebieten öffentlich auf einer einheitlichen Plattform zugänglich gemacht werden. Eine Zusammenlegung der Verbrauchsgruppen von 10.000-20.000 kWh muss damit nicht erfolgen, da die Vorverlegung des Startzeitpunktes genügend Spielraum bietet.

Basisdienste als Mindestleistungsstandard der Preisobergrenze

Es ist von zentraler Bedeutung, welche Grund- bzw. Basisdienste über die Preisobergrenze abgegolten sein müssen, gerade auch hinsichtlich der zu erwarteten Zusatzleistungen. Hinsichtlich der Preisobergrenze sei noch angemerkt, dass es sich bei den 100 Euro aus Sicht des bne um eine Nettoszahl (d.h. ohne Steuern) handelt. Zumindest legen dies die der Zahl zugrundeliegenden Annahmen von Ernst&Young nahe. Anderenfalls wäre die Zahl nicht nachvollziehbar. Wenn neben den vorgesehenen 100 Euro je nach Netzgebiet bzw. Messstellenbetreiber weitere Zusatzkosten entstehen, werden Geschäftsmodelle sowohl für Unternehmen wie Kunden schnell unattraktiv. Gerade die Erfahrungen aus der Vergangenheit im Umgang mit Abrechnungsentgelten belegen dies eindrucksvoll. Im Basispaket sollten demnach Leistungen enthalten sein, die ein Standardprodukt ermöglichen. Nachdem erwünschter Nebeneffekt des Rollouts insbesondere sogenannte variable Tarife sein sollen, liegt es nahe, die Basisdienste so zu definieren, dass derartige Produkte damit möglich sind.

Hier sind neben der unten aufgeführten konkreten Ausgestaltung und Standardisierung der Zählerstandsgangbilanzierung vor allem zwei Aspekte von Bedeutung. Zum einen ist unter II.2.1 der KNA-Ergänzung (Variantenrechnungen) die Zählendatenbeschaffung ZSG (Zählerstandsgangdatenmessung) mit als Standardprodukt und Basisdienst aufzunehmen. Aus Sicht des bne liegt es dabei nahe, grundsätzlich die ZSG möglichst nahe an der Durchführung der registrierenden Leistungsmessung anzusiedeln. Das heißt tägliche Datenerfassung

und Weitergabe viertelstündlich erhobener Messwerte. Nur mit viertelstündlichen Messwerten, die möglichst zeitnah vorliegen, lässt sich eine sinnvolle Bewirtschaftung an den Spotmärkten abbilden.

Als größter Kostentreiber der RLM wird immer wieder auf eine insbesondere teure Ersatzwertbildung aufgrund des Erfordernisses manueller Ablesung bei Kommunikationsausfall hingewiesen. Dergestalt bietet es sich an, aufgrund der häufigeren ZSG und der deutlich geringeren Verbräuche eine Erleichterung der Ersatzwertbildung vorzunehmen. Eine solche ließe sich beispielsweise darüber bewerkstelligen, dass die Ersatzwertbildung bei partikularem Ausfall von Kommunikation bis auf einen hohen Schwellwert durch die automatisierte Übertragung der durchschnittlichen anderen ZSG-bilanzierten Anschlüsse erfolgen darf. Diese Aufbereitungsoption müsste wie die gesamte ZSG-Bilanzierung in einem ersten Schritt von der Bundesnetzagentur in einem Verfahren festgelegt werden und sollte sodann in einem standardisierten Verfahren einsetzbar gemacht werden. Auf die erforderliche Anpassung der Aufgabenbeschreibung in der Variantenrechnung hinsichtlich 2.1.4 wird hingewiesen.

Transparenz

Die Rolloutplanungen der grundzuständigen Messstellenbetreiber für die Verpflichtungsfälle, die nicht bereits vom Markt abgedeckt werden, werden voraussichtlich in den knapp 900 Netzgebieten extrem unterschiedlich sein. Da insgesamt ein Rolloutzeitraum von einem Jahrzehnt oder sogar noch etwas länger bevorsteht, wird in sehr unterschiedlichem Maße die Messinfrastruktur als „Enabler“ und Grundlage für Geschäftsmodelle vorhanden sein. Dieser Prozess sollte von Markt, Politik, Behörden, Verbänden, Verbrauchern und sonstigen Stakeholdern aktiv begleitet werden, um ein Erfolg zu werden. Dies ist nur dann möglich, wenn ein Mindestmaß an Transparenz besteht. Nicht zuletzt auch wegen der enorm hohen Zahl an Grundzuständigen.

Fragen, die dabei von Relevanz sind, sind unter anderem:

- Der Anschlussnutzer, bei dem ein intelligentes Messsystem eingebaut werden soll, weiß nicht, zu welchem Zeitpunkt dieses eingebaut wird.
- Interessenten, die sich an einer Ausschreibung beteiligen würden, wissen nicht, in welchen Netzgebieten dies durchgeführt werden soll.
- Der Markt hat keinen Überblick, in welchem Maße bereits Kunden mit moderner Messinfrastruktur ausgestattet sind.
- Die Behörden haben keinen Überblick, wie das gesetzte Instrumentarium wirkt und ob Anpassungen erforderlich sind.

Um mit diesen Herausforderungen umzugehen, sollte Transparenz für alle Beteiligten geschaffen werden. Die grundzuständigen Messstellenbetreiber (=Verteilernetzbetreiber) sollten sich bis zu einem Stichtag (vor Rolloutbeginn, z.B. der 01.03.2016) öffentlich bekennen, ob Sie die Aufgabe selbst übernehmen wollen

oder auf eine Ausschreibung setzen wollen. Entscheiden Sie sich für die Ausschreibung, können die Ausschreibungen synchronisiert werden und in Teillosen zu einem einheitlichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden (z.B. zum 01.07.2016).

Die Netzbetreiber, die die Wahrnehmung der Aufgabe selbst durchführen, sollten spätestens zum 01.07.2016 die Grundzüge der Rolloutplanung erläutern und dabei angeben, welche Verbrauchergruppen wann ausgerollt werden. Damit verbunden werden sollte eine Konkretisierung, wann und wo dies erfolgt. Bei relevanten straßenbezogenen Abweichungen sollte die Aufschlüsselung einen entsprechenden Konkretisierungsgrad beinhalten – ansonsten könnten Postleitzahlen genügen. Die angegebenen Zeitfenster sollten nicht größer als zwei idealerweise ein Jahr sein. Weitere relevante Veröffentlichungspflichten sind denkbar.

Um den Anschlussnutzern die Informationen zukommen zu lassen, wann ein Einbau durchgeführt werden soll, ist die personen- bzw. anschlussbezogene Erklärung in einem separaten Schreiben zu übermitteln, in dem auch klar darauf hinzuweisen ist, dass bis zu einem Stichtag (z.B. drei Monate vor angekündigtem Einbau) die Möglichkeit besteht, sich selbstständig um einen alternativen unabhängigen Messstellenbetreiber zu bemühen.

Die entsprechenden Veröffentlichungspflichten sollten in der Rolloutverordnung verankert sein und mit entsprechenden Sanktionen bei Nichtbefolgung versehen werden.

Die entsprechenden Informationen müssen für alle gut einsehbar auf einer gemeinsamen Plattform eingestellt werden. Da ein Monitoring des Rollout-Voranschreitens durch die Bundesnetzagentur sinnvoll erscheint, wäre die entsprechende Errichtung und Betreuung einer Informationsplattform unter Leitung der Bundesnetzagentur denkbar. Die Durchführung könnte alternativ auch durch ein entsprechendes Verbändebündnis organisiert werden. Sofern dafür die grundsätzliche Bereitschaft der Politik und des Ministeriums besteht, steht der bne für entsprechende Gespräche und die Koordinierung unter interessierten Verbänden gerne zur Verfügung.

Abrechnungsentgelt

Der bne begrüßt, dass die problematische Handhabung der Abrechnungsentgelte beseitigt werden soll. Nach dem Eckpunktepapier sollen diese durch eine Preisobergrenze gedeckelt in den allgemeinen Netznutzungsentgelten Berücksichtigung finden. § 17 Abs. 7 StromNEV soll insoweit modifiziert werden. Zur Handhabung im Rahmen der Anreizregulierung schlägt der bne vor, eine buchhalterische Prüfung im Rahmen der Wirtschaftsprüfung für die Berücksichtigung der einzelnen Kosten vorzunehmen. Eine klare Definition und Zuordnung der Kostenbestandteile ist dafür Voraussetzung.

Bisher sieht Anlage 2 der StromNEV unter Ziffer 11 die Kosten der kaufmännischen Bearbeitung der Zählerdaten, sowie die Kosten der Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung und Abrechnung vor. Durch die absehbare Aufgabenumwidmung

von Ersatzwertbildung und Pauschalisierung auf den MDL entfällt zudem ein Kostenbestandteil, der bisher in die Kosten der kaufmännischen Bearbeitung einkalkuliert wurde. Diese in der Anlage aufgeführten Kosten sollten zur Kontrollierbarkeit detaillierter aufgelistet werden, um eine Überprüfbarkeit herzustellen. Ansonsten ist aufgrund der Systematik der Anreizregulierung zu erwarten, dass die Preisobergrenze gleichbedeutend mit einem standardisiert festgesetzten Wert angesetzt wird. Die Abrechnungsentgelte sollten in Zukunft nicht gewälzt werden, sondern je nach Zähleraufkommen Berücksichtigung finden. Auf diesem Weg könnten insbesondere die Effizienzanstrengungen einzelner Netzbetreiber Berücksichtigung finden.

Upgrade möglich

Ein wesentlicher Anwendungsfall für den intelligenten Zähler ohne Gateway ist neben der Visualisierungsoption die Überprüfung eines Upgrades. Dahinter steckt die Frage, ob ein Kunde genügend Potenzial und damit Nutzen für ein zusätzliches Gateway aufweist. Dafür ist es erforderlich, eine Überprüfung der Verbrauchsdaten vornehmen zu können. Technisch ist es über die Kundenschnittstelle des intelligenten Zählers möglich, die Daten für diese Fragestellung fernauslesbar zu machen. Auch die Rahmenbedingungen sollten dies zulassen. Insofern wäre eine klar kommunizierte Erlaubnis für derartige Anwendungsfälle sinnvoll, um nicht einen unklaren Graubereich zu öffnen. Sofern ein Kunde einer derartigen Nutzung in seine Daten einwilligt, sollte dieser Weg möglich gemacht werden. Zudem ergibt sich hieraus die Möglichkeit, den intelligenten Zähler mit dem Smart-Home-Segment zu verzahnen.

Zählerstandsgangbilanzierung

Weiter oben wurden bereits Ansätze der Zählerstandsgangbilanzierung dargestellt. Dieses Verfahren wird trotz der Benennung in § 12 Abs. 1 StromNZV nicht praktiziert. Einheitliche Vorgaben sind zwingend erforderlich. Eine Konkretisierung ist nur durch ein von der Bundesnetzagentur durchgeführtes Festlegungsverfahren zu erwarten. Da die Bilanzierung einer – wenn nicht sogar der – zentralste Dreh- und Angelpunkt für das Angebot attraktiver neuer Produkte ist, ist dieses Verfahren möglichst rasch einzuleiten. Ohne kostengünstiges Bilanzierungsverfahren kann kein Kunde aus dem kleineren Kundensegment zweifellos vorhandene Flexibilitätspotenziale heben. Ohne dieses Verfahren sind variable Tarife nicht darstellbar.

Durch die Einführung intelligenter Messsysteme und der beschriebenen Festlegung eines Bilanzierungsverfahrens sind alle Voraussetzungen vorhanden, einen größeren Teil der Anschlussnutzer exakt bilanzieren zu können, womit auch die Prognosequalität und Systemsicherheit verbessert werden kann. Damit zusammenhängend sollte künftig das analytische Verfahren in den Netzgebieten als Bilanzierungsoption beseitigt werden. Dieses Verfahren ermittelt die Netzlast in einem Top-Down-Prozess, bei dem die Last der gemessenen Anschlüsse von der Netzlast abgezogen und danach auf die verbleibenden Standardlastprofile verteilt

wird. Dies kostet den Bilanzkreisverantwortlichen der Lastprofilkunden über die Ausgleichsenergie viel Geld. Er hat im Umkehrschluss aber keine Möglichkeit, auf die Prognosequalität Einfluss zu nehmen. Hinzu kommt, dass der Verteilernetzbetreiber, der diesen Prozess durchführt, kein Interesse daran hat, Maßnahmen zu treffen, um Ausgleichsenergiekosten zu verringern, weil er diese ja einfach auf den Bilanzkreisverantwortlichen wälzen kann. Oft werden nachträgliche Ersatzwertbildungen erst nach Ablauf mehrerer Tage einbezogen. Aufgrund der immer geringeren Anteile nicht gemessener Anteile in der Netzlast werden dabei die Ausschläge und Unschärfen immer größer. Für die nicht gemessenen Netzanschlüsse sollten demnach auf modernisierte Standardlastprofile zurückgegriffen werden (synthetisches Verfahren) und das analytische Verfahren darf keine Anwendung mehr finden.

Bündelkonzepte

Hinsichtlich der im Eckpunktepapier angesprochenen Bündellösungen, die das Recht auf freie Wahl des Messstellenbetreibers durch den Anschlussnutzer für den Fall abschafft, dass der Anschlussnehmer (Hauseigentümer) sich für ein einheitliches Bündelkonzept entscheidet, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits bietet die Situation offenkundige Synergiepotenziale, die nicht von der Hand zu weisen sind. Andererseits besteht aufgrund der im Monopolbereich zu verortenden Tätigkeit in Bereichen der Fernwärme- oder Wasserversorgung die Gefahr, dass der Zugang zum Markt beim Angebot von Bündellösungen diskriminierend gestaltet werden könnte, um wettbewerbliche Akteure zu verdrängen. Dies betrifft insbesondere die immer häufiger anzutreffende Konstellation, dass Messstellenbetreiber und Strom- oder Gaslieferant Bündellösungen anbieten. Um derartige Konstellationen auszuschließen, sollte deshalb eine exakte Betrachtung der Diskriminierungspotenziale erfolgen, zu der sich der bne in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen dieser Stellungnahme nicht imstande sieht. Zu der Thematik ist ein separater Vorbereitungs- und Gesprächstermin mit Bundesnetzagentur und BMWI ebenso wie die Beauftragung entsprechender Untersuchungen sicherlich sinnvoll und erforderlich.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen: Sie kämpfen für fairen Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt. 2014 haben bne-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über sieben Millionen Kunden zuverlässig mit Strom, Gas oder energienahen Dienstleistungen beliefert.